

**Vereinbarung**  
**über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin**  
auf Grundlage von § 20i Abs. 2 und § 132e SGB V  
**(Satzungsimpfvereinbarung)**

zwischen der  
**Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**  
Masurenallee 6a  
14057 Berlin

nachfolgend KV Berlin genannt

und der

**BIG direkt gesund**  
Markgrafenstr. 22  
10117 Berlin

nachfolgend als Vertragspartner bezeichnet

## **Präambel**

Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung die Durchführung und Vergütung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die die BIG direkt gesund gemäß § 20i Abs. 2 SGB V in ihrer Satzung vorgesehen hat. Mit dieser Vereinbarung verfolgen die Vertragspartner das gemeinsame Anliegen, den Impfschutz der Versicherten gegen übertragbare Krankheiten zu verbessern bzw. die Durchimmunisierungsraten weiter zu erhöhen. Damit verbunden ist die Zielstellung, den Zugang der Versicherten zu den erforderlichen Schutzimpfungen zu erleichtern, indem das bisherige Verfahren der Privatliquidation für Impfleistungen durch Regelungen dieser Vereinbarung abgelöst wird. Gleichzeitig soll für alle Beteiligten der bürokratische Aufwand für das Abrechnungsverfahren reduziert werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichzeitig für alle Geschlechter.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Anspruchsberechtigt sind die Versicherten der BIG direkt gesund unabhängig von ihrem Wohnort. Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Anspruchsnachweises der BIG direkt gesund in der Arztpraxis nachzuweisen.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die BIG direkt gesund übernimmt nach dieser Vereinbarung für ihre Versicherten die Kosten für nachfolgende Schutzimpfungen zur primären Prävention von Krankheiten nach § 20i Abs. 2 SGB V:
  - Hepatitis A
  - Hepatitis B
  - Frühsommermeningoenzephalitis (FSME)
  - Meningokokken (B, C, ACWY)
  - Typhus
  - Cholera
  - Gelbfieber
  - Tollwut
  - Denguefieber
  - Japanische Enzephalitis
  - Impfung gegen Humane Papillomviren (HPV)
  - Beratung zur Malariaphylaxe und Verordnung der Malariaphylaxe
  - Hepatitis A und B
  - Typhus und Hepatitis A.
- (2) Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 SGB V sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Sofern bei einem Versicherten gleichzeitig eine Voraussetzung bzw. Indikation nach der SI-RL und nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten vorrangig die Regelungen der SI-RL sowie der entsprechenden Impfvereinbarung nach § 20i Abs. 1 SGB V in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch, wenn die Schutzimpfung nach dieser Vereinbarung zukünftig in die SI-RL aufgenommen wird. Sofern die erste und ggf. zweite Impfung eines unbeeendeten Impfzyklus nach dieser Vereinbarung erfolgte, wird die Impfserie im Falle der Aufnahme in die SI-RL im Rahmen der Impfvereinbarung nach § 20i Abs. 1 SGB V vervollständigt.
- (3) Folgende Schutzimpfungen sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Vereinbarung:
  - Schutzimpfungen, die von anderen Kostenträgern bzw. vom Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher oder untergesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind und
  - Schutzimpfungen aus Anlass beruflich bedingter Auslandsreisen.

### **§ 3**

#### **Teilnahme der Ärzte**

- (1) An dieser Vereinbarung können in Berlin zugelassene Vertragsärzte und angestellte Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften, in medizinischen Versorgungszentren (§ 95 SGB V) und oder in Einrichtungen nach § 402 Absatz 2 SGB V und ermächtigte Ärzte und Einrichtungen nach §§ 31 und 31a Ärzte-ZV teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme ist freiwillig. Die Ärzte erklären ihre Teilnahme durch Abrechnung der in Anlage 1 aufgeführten SNRn gegenüber der KV Berlin.
- (3) Die Abrechnung der Gelbfieberimpfung ist ausschließlich den Ärzten vorbehalten, die über die notwendige Qualifikation (sog. Gelbfieberimpfstellen) verfügen. Für die Durchführung der Impfung gegen Gelbfieber muss der Arzt gegenüber der KV Berlin nachweisen, dass er eine gesundheitsbehördlich zugelassene Gelbfieberimpfstelle ist.

### **§ 4**

#### **Umfang der Impfleistungen**

- (1) Die Impfleistungen umfassen neben der Verabreichung (bzw. der Verordnung) des Impfstoffes je nach Erfordernis:
  - die Information über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit,
  - die Erhebung der Anamnese einschl. der Impfanamnese sowie der Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen,
  - die Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen/Allergien,
  - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
  - die Informationen über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung,
  - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung und
  - Dokumentation der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz.
- (2) Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

### **§ 5**

#### **Verordnungsgrundsätze**

- (1) Der jeweilige Impfstoff ist mit Muster 16 bzw. als E-Rezept auf den Namen des Patienten zu Lasten der BIG direkt gesund zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Muster 16 ist anzukreuzen. E-Rezepte werden entsprechend ausgestellt. Auf der Verordnung ist ausschließlich der jeweilige Impfstoff für die in dieser Vereinbarung geregelten Impfungen zu verordnen. Ein Bezug der Impfstoffe zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Verordnungen nach Absatz 1 sind nicht zuzahlungsfrei.
- (3) Für Impfungen und entsprechende Verordnungen nach dieser Vereinbarung erfolgt keine Prüfung nach §§ 46 - 53 BMV-Ä. Sollten anderweitig Auffälligkeiten festgestellt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

### **§ 6**

#### **Aufgaben der KV Berlin**

- (1) Die KV Berlin informiert die teilnahmeberechtigten Ärzte über die Inhalte, Neuerungen und Änderungen des Vertrages und wirkt auf eine hohe Beteiligung der Ärzte hin.
- (2) Die KV Berlin nimmt die Abrechnung der Ärzte entgegen.

## § 7

### Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die in Anlage 1 genannten Symbolnummern (SNR) und Punktwerte.
- (2) Die Vergütung je Impfung ergibt sich aus der jeweiligen Punktbewertung der Anlage 1 multipliziert mit dem jeweils geltenden regionalen Punktwert in Berlin.
- (3) Die teilnehmenden Ärzte rechnen gemäß der Abrechnungsordnung der KV Berlin die erbrachten Leistungen gemäß Anlage 1 mit den SNRn im Rahmen der Quartalsabrechnung gegenüber der KV Berlin ab und erhalten von der KV Berlin die Vergütung nach sachlich-rechnerischer Prüfung. Die KV Berlin weist die Vergütungen quartalsweise gegenüber den teilnehmenden Ärzten in den Honorarunterlagen deutlich und gesondert aus. Soweit die BIG direkt gesund nach Prüfung durch die KV Berlin aufgrund nicht vereinbarungsgemäß abgerechneter Leistungen eine Rückerstattung erhält, erfolgt durch die KV Berlin gegenüber den betroffenen Ärzten eine Verrechnung mit der nächstmöglichen Abrechnung bzw. eine entsprechende Rückforderung.
- (4) Die KV Berlin erfasst alle abgerechneten Impfleistungen quartalsweise und rechnet sie mit der BIG direkt gesund im Formblatt 3 gemäß der jeweils aktuellen Formblattrichtlinie gesondert ab. Hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungs- und Zinsregelungen gelten die gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen zwischen den Vertragspartnern entsprechend.
- (5) Die KV Berlin ist gegenüber teilnehmenden Ärzten berechtigt, von der Vergütung den Verwaltungskostensatz in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 2,4%) in Abzug zu bringen.
- (6) Mit den in der Anlage 1 aufgeführten Vergütungen sind sämtliche Leistungen nach dieser Vereinbarung abgegolten. Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

## § 8

### Beitritt von Krankenkassen

- (1) Weitere Innungskrankenkassen können dieser Vereinbarung durch eine Beitrittserklärung (Anlage 2) gegenüber den im Rubrum genannten Vertragspartnern mit Wirkung zum Quartalsbeginn beitreten. Der Beitritt muss spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn gegenüber den Vertragspartnern erklärt werden. Mit dem Beitritt werden die Inhalte dieser Vereinbarung für die beitretende Krankenkasse verpflichtend. Die Satzungsimpfungen nach Anlage 1 können mit Ausnahme der Symbolnummern und die Bewertungen in Punkten abweichend vereinbart werden. Diese werden dann in der Anlage 1 für die beigetretene Krankenkasse gesondert ausgewiesen.
- (2) Beigetretene Krankenkassen werden ausdrücklich nicht Vertragspartner dieser Vereinbarung.
- (3) Bei vertraglichen Anpassungen steht den beigetretenen Krankenkassen ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Frist hierfür beträgt drei Monate zum Quartalsende.

## § 9

### Vertragscontrolling

Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über die Umsetzung der Vereinbarung. Die Vertragspartner werden die **Anlage 1** erstmalig sechs Monate nach Vertragsbeginn und im Anschluss jährlich überprüfen und bei Bedarf anpassen.

**§ 10**  
**Datenschutz**

- (1) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.
- (2) Die Vertragspartner dieser Vereinbarung sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen (u. a. EU-DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz) durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.

**§ 11**  
**Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

**§ 12**  
**Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31.12.2024 schriftlich gekündigt werden.
- (2) Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ist gegeben, wenn
  - a. ein wichtiger Grund, insbesondere ein Vertragsverstoß vorliegt oder
  - b. aufgrund aufsichtsrechtlicher Bedenken oder einer Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Fortsetzung der Vereinbarung nicht mehr möglich ist.

Berlin, den ..... **16. Okt. 2023**

  
.....  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin

  
.....  
BIG direkt gesund

BIG direkt gesund  
Rechtssitz  
Markgrafenstraße 22  
10117 Berlin  
Fon 0231.5557-1242  
Fax 0231.5557-4260  
[www.big-direkt.de](http://www.big-direkt.de)

**Anlagen**

Anlage 1 – Symbolnummern (SNR) und Vergütungen

Anlage 2 – Beitrittserklärung